

Kollektive, Zeugen und Sachverständigen sowie für die Übersendung der Kostenrechnung und für die Zustellung des Urteils an den Angeklagten entstanden sind;

- **Telegraf- und Telegrammgebühren** sowie Fernsprechgebühren, die bei der Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung entstehen;
- die **durch öffentliche Zustellung** von Ladungen und Urteilen (§§ 185, 264 Abs. 1, 268 Abs. 1) sowie **durch öffentliche Bekanntmachung** von Urteilen (§ 50 StGB) **entstandenen Kosten**.
- 3. **Keine Auslagen** gem. Abs. 2 sind Aufwendungen für
 - die **Durchführung von Ermittlungen** durch die Untersuchungsorgane und den Staatsanwalt, **soweit sie nicht unmittelbar der Vorbereitung des gerichtlichen Verfahrens dienen** (vgl. die Ausführungen zu Ziff. 2);
 - die **Erstattung von Gutachten durch Institutionen oder Mitarbeiter der Strafverfolgungsorgane**, soweit sie für diese Tätigkeit keinen Anspruch auf Entschädigung haben;
 - die **Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger und gesellschaftlicher Verteidiger sowie weiterer gesellschaftlicher Kräfte** zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Verfahrens;
 - die Durchführung gerichtlicher **Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit** (z. B. Reisekosten, Kraftstoffausgaben, Saalmiete);
 - die Tätigkeit von **Jugendbeiständen** (§ 72 Abs. 3);
 - die Entschädigung von **Dolmetschern**;
 - die **Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus** (§ 43) nach Beendigung der Vorbereitung des psychiatrischen Gutachtens.

(Vgl. auch RV Nr. 6/65 des MdJ vom 2. Februar 1965 in VuM des MdJ Nr. 2/65).

Notwendige Aufwendungen des Angeklagten und des Geschädigten im Zusammenhang mit ihrer eigenen Mitwirkung am Strafverfahren (z. B. Verdienstaufschlag und Reisekosten) sowie für die Inanspruchnahme eines Verteidigers oder eines Rechtsanwalts zur Vertretung von Schadensersatzansprüchen sind **keine Auslagen des Verfahrens im Sinne des Abs. 2**.

Für die **Verteilung der notwendigen Auslagen des Angeklagten** einschließlich der Verteidiger kosten enthalten die §§ 366, 367 spezielle Regelungen. Die **Höhe der Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte** richtet sich nach den Bestimmungen der Rechtsanwaltsgebührenordnung vom 5. Juli 1927 (RGBl. I S. 162) in der Fassung der Änderungs-Verordnung vom 21. April 1944 (RGBl. I S. 104).

4. **Verteilung**; In der Regel haben der Verurteilte oder der Staatshaushalt die Auslagen des Verfahrens zu tragen. Besonderheiten ergeben sich aus den §§ 31 Abs. 1, 35, 41 Abs. 2 und 65 Abs. 3, wonach auch anderen Verfahrensbeteiligten (Zeugen, sachverständigen Zeugen, Kollektivvertretern, Sachverständigen und Verteidigern) die von ihnen durch verschuldetes Fernbleiben von der Hauptverhandlung oder durch andere ähnliche Verletzungen ihrer prozessualen Pflichten verursachten Auslagen auferlegt werden können.